

Abbildung von Verschmelzungen im Jahresabschluss

WP/StB/CVA Klaus Bertram / WP/StB/CPA Alexander Spieß, beide DELTA Revision GmbH, Mannheim

I. Einleitung

Die Umstrukturierung von Unternehmensgruppen mittels umwandlungsrechtlicher Gestaltungen (Verschmelzung, Formwechsel, Spaltung) ist seit Langem geübte Praxis. Die Abbildung derartiger Umwandlungen in der Rechnungslegung führt häufig zu beträchtlichen Wirkungen auf Eigenkapital und Ergebnis beim übernehmenden Rechtsträger. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat mit der Verlautbarung IDW RS HFA 42¹ nunmehr die frühere Verlautbarung HFA 2/1997 zur Abbildung von Verschmelzungen ersetzt und an zwischenzeitliche Rechtsentwicklungen angepasst. Im Folgenden werden ausgewählte Aspekte der Abbildung von Verschmelzungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss dargestellt. Dabei liegt das Augenmerk auf der Abbildung beim übernehmenden Rechtsträger im Rahmen der Übernahmebilanzierung. Die mit der Aufstellung der Schlussbilanz (§ 17 Abs. 2 UmwG) verbundenen Besonderheiten sowie die zu beachtenden Auswirkungen auf die Rechnungslegung bei den Gesellschaftern der beteiligten Rechtsträger sind demgegenüber nicht Bestandteil dieses Beitrags.²

II. Abbildungswahlrecht

Eine Verschmelzung von zwei oder mehr Unternehmen stellt aus Sicht des übernehmenden Rechtsträgers einen Anschaffungsvorgang dar. Als Gegenleistung für den Erwerb der Vermögensgegenstände und Schulden des übertragenden Rechtsträgers gewährt der übernehmende Rechtsträger entweder

- neue Anteile (Verschmelzung mit Kapitalerhöhung) oder
- eigene Anteile (Verschmelzung ohne Kapitalerhöhung).

Soweit der übernehmende Rechtsträger am übertragenden Rechtsträger beteiligt ist, gehen diese Anteile im Rahmen der Verschmelzung unter.

Der Bilanzierende hat ein Wahlrecht zur Abbildung der Verschmelzung entweder nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip oder nach der Buchwertmethode (§ 24 UmwG). Erfolgen zeitgleich mehrere Verschmelzungen auf einen übernehmenden Rechtsträger, so stellt sich die Frage, inwieweit hier der handelsrechtliche Stetigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen ist. IDW RS HFA 42 bestätigt die in der Literatur vorherrschende Meinung,³ für jede Verschmelzung sei das Wahlrecht isoliert ausübbar. Das Wahlrecht bezieht sich auf den einzelnen Verschmelzungsvorgang, d. h. ist für die Vermögensgegenstände und Schulden eines Verschmelzungsvorgangs einheitlich auszuüben.⁴

Die Ausübung des handelsrechtlichen Buchwertwahlrechts erfolgt unabhängig von der steuerlichen Behandlung. Da steuerlich in den allermeisten Fällen zur Vermeidung von umwandlungsbedingten Ertragsteuern zu Buchwerten verschmolzen wird, stellt handelsrechtlich die Nichtausübung des Buchwertwahlrechts eine

¹ Verabschiedet am 29. 10. 2012, FN-IDW 12/2012.

² Vgl. hierzu IDW RS HFA 42, Tz. 7 ff., Tz. 77 ff.

³ Vgl. Förstle/Hoffmann, in: Budde/Förstle/Winkeljohann, Sonderbilanzen, 4. Aufl., Abschn. K, Rz. 5 m.w.N.

⁴ Vgl. IDW RS HFA 42, Tz. 35.

Gestaltungsalternative dar, um beispielsweise ungewünschte Ergebniswirkungen aus der Verschmelzung zu vermeiden.

1. Allgemeines Anschaffungskostenprinzip

Bei der Abbildung nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip wird die Bilanzierung und Bewertung der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden nach den handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften vorgenommen. Da die Verschmelzung einen Erwerbsvorgang darstellt, sind auch solche Vermögensgegenstände und Schulden anzusetzen, die in der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers nicht anzusetzen sind oder für die lediglich ein Wahlrecht besteht.

Beispiel 1:

Die T-GmbH wird rückwirkend zum 1. 1. 2012 auf die M-GmbH verschmolzen. In der Schlussbilanz der T-GmbH zum 31. 12. 2011 sind aufgrund bestehender Wahlrechte selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Entwicklungskosten, § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB) sowie Unterdeckungen aus mittelbaren Pensionsverpflichtungen (z. B. für eine betriebliche Unterstützungskasse, Art. 28 Abs. 1 EGHGB) nicht angesetzt. Darüber hinaus besteht bei der T-GmbH ein selbstgeschaffener Geschäftswert, der in der Schlussbilanz der T-GmbH nicht angesetzt werden darf.

Die Verschmelzung wird im Jahresabschluss der M-GmbH nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip abgebildet. Somit sind die Entwicklungskosten und auch die mittelbaren Pensionsverpflichtungen bei der T-GmbH im Rahmen der Übernahmebilanzierung anzusetzen, da sie aus Sicht der M-GmbH entgeltlich erworben wurden. Gleichmaßen ist der – aus Sicht der M-GmbH – entgeltlich erworbene Geschäfts- und Firmenwert bei der M-GmbH anzusetzen.

Da steuerlich Verschmelzungen zumeist zum Buchwert erfolgen, ergeben sich bei Abbildung der Verschmelzung nach dem Anschaffungskostenprinzip regelmäßig Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Hieraus resultiert die Notwendigkeit im Rahmen der Übernahmebilanzierung latente Steuern beim übernehmenden Rechtsträger anzusetzen, die erfolgsneutral einzubuchen sind.

Beispiel 2:

Die M-GmbH aus Beispiel 1 hat neben den Entwicklungskosten und mittelbaren Pensionsverpflichtungen auch aktive und passive latente Steuern auf die beiden Sachverhalte erfolgsneutral zugunsten bzw. zulasten des Geschäfts- und Firmenwerts anzusetzen. Auf den Geschäfts- und Firmenwert selbst sind keine latenten Steuern anzusetzen.

Hinsichtlich der Bewertung der übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden gelten die allgemeinen Grundsätze zur Bestimmung von Anschaffungskosten bei Sacheinlagen.⁵ Bei Verschmelzungen mit Kapitalerhöhung bestimmt somit der Ausgabebetrag der gewährten Anteile zzgl. eines ggf. vereinbarten Aufgelds (Agio) die Anschaffungskosten, wobei der Ausgabebetrag höchstens den Zeitwert der übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden umfassen darf.

In Fällen ohne Kapitalerhöhung (z. B. einem Up-Stream-Merger einer 100%-igen Tochtergesellschaft auf ihre Gesellschafterin) werden die Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände und Schulden nach Tauschgrundsätzen bestimmt, da anstelle der untergehenden Anteile an dem Tochterunternehmen das

⁵ Vgl. IDW RS HFA 42, Tz. 41.

übernommene Reinvermögen zu bilanzieren ist. Nach den Tauschgrundsätzen dürfen als Anschaffungskosten für die übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden angesetzt werden:⁶

- der Buchwert der untergehenden Anteile (Beteiligungsbuchwert beim Mutterunternehmen),
- der Zeitwert der untergehenden Anteile (i.d.R. zu ermitteln durch eine Unternehmensbewertung) oder
- der erfolgsneutrale Zwischenwert (handelsrechtlicher Beteiligungsbuchwert zzgl. Ertragsteuerbelastung, wenn steuerlich eine Gewinnrealisierung erfolgt)

Die auf diese Weise bestimmten (Gesamt-) Anschaffungskosten sind auf die Vermögensgegenstände und Schulden zu verteilen. Dabei sind die Vermögensgegenstände höchstens mit ihren Zeitwerten anzusetzen, bei Schulden darf deren Zeitwert nicht überschritten werden. Als Zeitwert einer Rückstellung gilt der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag, d. h. der Wert unter Berücksichtigung von Kosten- und Preissteigerungen und ggf. vorzunehmender Abzinsung.

Soweit die (Gesamt-) Anschaffungskosten die Zeitwerte der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden sowie der ggf. zu bilanzierenden latenten Steuern übersteigen, ist der Unterschiedsbetrag als Geschäfts- und Firmenwert auszuweisen.

Beispiel 3: Die Schlussbilanz der T-GmbH zum 31. 12. 2011 weist vereinfacht folgendes Bild aus:

Bilanz T-GmbH zum 31.12.2011					
	Buchwert	Zeitwert		Buchwert	Zeitwert
Entwicklungskosten	0	100	Eigenkapital	400	540
Software, Patente	100	150	Rückstellungen	600	900
Sachanlagevermögen	1.200	1.500	Verbindlichkeiten	1.500	1.500
Vorräte	500	550	Passive latente Steuern	0	150
Forderungen	600	600			
liquide Mittel	100	100			
Aktive latente Steuern	0	90			
	2.500	3.090		2.500	3.090

Der mittels eines Bewertungsgutachtens festgestellte Unternehmenswert der T-GmbH beläuft sich zum 31. 12. 2011 auf 1.000, während der Beteiligungsbuchwert bei der 100%-igen Muttergesellschaft M-GmbH annahmegemäß 200 beträgt. Die M-GmbH, auf die die T-GmbH verschmolzen wird, bildet die Verschmelzung nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip ab, wobei die Anschaffungskosten mit dem Zeitwert der Anteile (= 1.000) bestimmt werden. Im Rahmen der Übernahmebilanzierung hat die M-GmbH die Vermögensgegenstände und Schulden mit den Zeitwerten zum 31. 12. 2011 anzusetzen. Der die Zeitwerte übersteigende Betrag von 460 (1.000 Zeitwert der Anteile – 540 Eigenkapital zu Zeitwerten) ist als Geschäftswert anzusetzen. In Höhe von 800 (1.000 Anschaffungskosten – 200 Beteiligungsbuchwert) ergibt sich eine Erfolgswirkung im Rahmen der Übernahmebilanzierung.

Wie das vorstehende Beispiel deutlich macht, ergeben sich auch bei der Abbildung nach dem Anschaffungskostenprinzip durch die Aufdeckung stiller Reserven Erfolgswirkungen.

⁶ Vgl. IDW RS HFA 42, Tz. 46.

2. Buchwertmethode

Bei Ausübung des Wahlrechts zur Buchwertverknüpfung (§ 24 UmwG) hat die Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers Bindungswirkung für den übernehmenden Rechtsträger. Dort in Ausübung von Wahlrechten nicht angesetzte Vermögensgegenstände und Schulden dürfen vom übernehmenden Rechtsträger im Rahmen der Übernahmebilanzierung nicht angesetzt werden.

Soweit der übertragende Rechtsträger latente Steuern in der Schlussbilanz angesetzt hat, sind diese im Rahmen der Übernahmebilanzierung nach den steuerlichen Verhältnissen des übernehmenden Rechtsträgers zu bilanzieren und zu bewerten, soweit die temporären Differenzen auch nach der Verschmelzung noch weiterhin bestehen.

Beispiel 4:⁷

Die T-GmbH wird durch Verschmelzungsvertrag vom 1. 8. 2012 rückwirkend zum 1. 1. 2012 auf die M-GmbH verschmolzen. Die Verschmelzung wird nach der Buchwertmethode gem. § 24 UmwG abgebildet. Die T-GmbH weist in ihrer Schlussbilanz zum 31. 12. 2011 folgende Steuerlatenzen aus:

Aktive latente Steuern in Höhe von 100 (80 aus temporären Differenzen bei Pensionsrückstellungen, 20 aus steuerlichen Verlustvorträgen) sowie passive latente Steuern in Höhe von 40 (temporäre Differenzen bei Sachanlagen aus unterschiedlichen Abschreibungsverläufen zwischen Handels- und Steuerbilanz).

Die Steuerlatenzen aus temporären Differenzen sind im Rahmen der Übernahmebilanzierung bei der M-GmbH mit einzubuchen. Soweit sich aufgrund der Besteuerungssituation bei der M-GmbH eine andere Bewertung der Steuerlatenzen ergibt (aufgrund eines unterschiedlichen GewSt-Hebesatzes) sind die Steuerlatenzen bereits mit den angepassten Werten einzubuchen. Die steuerlichen Verlustvorträge der T-GmbH gehen im Rahmen der Verschmelzung unter und sind entsprechend nicht als aktive latente Steuern bei der M-GmbH einzubuchen.

Die Buchwertverknüpfung bedingt auch, dass beim übertragenden Rechtsträger in der Schlussbilanz enthaltene Bewertungseinheiten vom übernehmenden Rechtsträger fortzuführen sind.⁸

Bei einer Verschmelzung mit Kapitalerhöhung führt ein den Ausgabebetrag der zu gewährenden Anteile (Erhöhung des gezeichneten Kapitals) übersteigendes buchmäßiges Reinvermögen des übertragenden Rechtsträgers bei Kapitalgesellschaften als übernehmenden Rechtsträger zu einer Einstellung in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB. Ist der übernehmende Rechtsträger eine Personenhandelsgesellschaft gem. § 264a HGB ist ein die Pflichteinlage übersteigender Betrag des buchmäßigen Reinvermögens in die Rücklagen nach § 264c Abs. 2 Satz 1 II. HGB einzustellen bzw. eine beteiligungsproportionale Zuschreibung zu den Kapitalanteilen aller Anteilsinhaber vorzunehmen. Dies gilt auch für nicht unter § 264a HGB fallende Personenhandelsgesellschaften. Eine Rücklageneinstellung kommt bei Personenhandelsgesellschaften nur in Betracht, wenn der Gesellschaftsvertrag hierzu entsprechende Regelungen vorsieht.⁹

Ist das übernommene buchmäßige Reinvermögen dagegen niedriger als der Ausgabebetrag der zu gewährenden Anteile (Kapitalerhöhung beim übernehmenden Rechtsträger) ist der Differenzbetrag als Ver-

⁷ Beispiel in Anlehnung an *Bertram*, in: *Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller, Haufe HGB-Kommentar*, 3. Aufl., § 274 HGB, Rz. 102.

⁸ Vgl. IDW RS HFA 42, Tz. 66.

⁹ Vgl. IDW RS HFA 7, Tz. 46.

schmelzungsverlust aufwandswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen; eine erfolgsneutrale Verrechnung mit Rücklagen oder der Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts ist dagegen unzulässig. Bei einer Verschmelzung ohne Kapitalerhöhung ist bei einem Up-Stream-Merger der Differenzbetrag zwischen Beteiligungsbuchwert und dem Buchwert des übernommenen Reinvermögens als Verschmelzungsgewinn oder -verlust erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Dieser Erfolg wird regelmäßig im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.¹⁰

3. Down-Stream-Merger

Bei einem Down-Stream-Merger erfolgt die Verschmelzung der Muttergesellschaft auf ihre Tochtergesellschaft.

Beispiel 5:

Die M-GmbH hält 100% der Anteile an der T-GmbH. Beschlossen wird die Verschmelzung der M-GmbH auf die T-GmbH.



Die Abbildung eines Down-Stream-Mergers nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip erfordert, dass die Vermögensgegenstände und Schulden des übertragenden Rechtsträgers (M-GmbH) zu Anschaffungskosten anzusetzen sind. Insofern ergeben sich keine Abweichungen zum Up-Stream-Merger (vgl. Kap. II.1.). Soweit das übertragene Reinvermögen (ohne die Beteiligung an dem übernehmenden Rechtsträger T-GmbH) einen positiven Saldo aufweist, liegt aus Sicht des übernehmenden Rechtsträgers eine unentgeltliche Gesellschafterleistung vor. Entsprechend ist diese Gesellschafterleistung erfolgsneutral als sonstige Zuzahlung in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen. Weist das zu übertragende Reinvermögen zu vorsichtig geschätzten Zeitwerten einen negativen Saldo aus, handelt es sich aus Sicht des übernehmenden Rechtsträgers T-GmbH um eine Sachentnahme durch die Gesellschafter, die entsprechend erfolgsneutral mit dem Eigenkapital (frei verfügbare Eigenkapitalteile, z. B. andere Gewinnrücklagen, Gewinnvortrag) zu verrechnen ist.

Beispiel 6:

Die M-GmbH wird rückwirkend zum 1. 1. 2012 auf ihre 100%-ige Tochtergesellschaft T-GmbH verschmolzen. Die Schlussbilanz der M-GmbH zum 31. 12. 2011 weist folgendes Bild auf:

¹⁰ Vgl. Förstle, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 8. Aufl., § 275 HGB, Rz. 222.

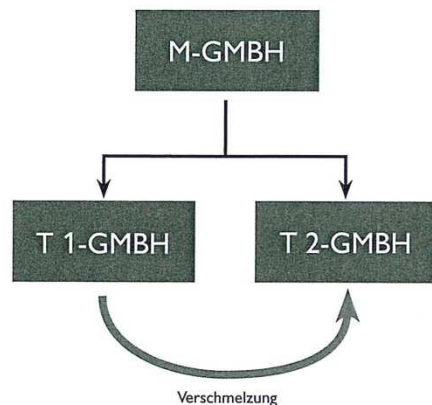
Bilanz M-GmbH zum 31.12.2011					
	Buchwert	Zeitwert		Buchwert	Zeitwert
Software, Patente	20	100	Eigenkapital	620	1.076
Sachanlagevermögen	500	500	Rückstellungen	200	200
Beteiligung T-GmbH	100	500	Verbindlichkeiten	500	500
Forderungen	600	600	Passive latente Steuern	0	24
liquide Mittel	100	100			
	1.320	1.800		1.320	1.800

Bei einer Abbildung der Verschmelzung nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip und einer Bestimmung des Werts der untergehenden Anteile zum Zeitwert ergibt sich ein Reinvermögen der M-GmbH in Höhe von 1.076. Hiervon abzuziehen ist die Beteiligung an der T-GmbH, da diese nicht auf die T-GmbH übergeht, sodass ein übergehendes Reinvermögen in Höhe von 576 verbleibt. Bei der T-GmbH sind die übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden mit den Zeitwerten einzubuchen und der Saldo von 576 in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen.

Bei Ausübung des Buchwertwahlrechts nach § 24 UmwG führt ein positives übergehendes Reinvermögen des übertragenden Rechtsträgers (d. h. ohne die Beteiligung an der Untergesellschaft) zu einer erfolgsneutralen Einstellung in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Im Falle eines negativen übergehenden Reinvermögens führt dies zu einer entsprechenden Minderung frei verfügbarer Eigenkapitalteile.

IV. Side-Stream-Merger

In Unternehmensgruppen und Konzernen finden häufig auch Side-Stream-Mergers statt, bei denen zwei oder mehr Gesellschaften aufeinander verschmolzen werden, die nicht (direkt) miteinander beteiligt sind, wie nachfolgendes Schaubild illustriert:



Die Abbildung der Verschmelzung eines Side-Stream-Mergers erfolgt genauso wie bei einem Down-Stream-Merger (vgl. Kap. II. 3.).

Side-Stream-Mergers werden teilweise auch durchgeführt, um erfolgreiche und weniger erfolgreiche Gesellschaften zusammen zu legen.

Beispiel 7:

Die M-GmbH hält Beteiligungen an zwei Tochtergesellschaften T 1-GmbH und T 2-GmbH. Die T 1-GmbH ist seit Jahren erfolgreich und erzielt kontinuierlich Gewinne. Die T 2-GmbH ist seit einigen Jahren defizitär und verfügt über steuerliche Verlustvträge in beträchtlicher Größenordnung. Da die Weiterführung des Geschäfts der T 2-GmbH als nicht erfolgversprechend beurteilt wird, soll die T 1-GmbH zum 1. 1. 2012 auf die T 2-GmbH verschmolzen werden. Die T 1-GmbH hat der T 2-GmbH in 2009 ein Darlehen in Höhe von 100 gewährt, das in ihrer Bilanz zum 31. 12. 2011 aufgrund der wirtschaftlichen Situation der T 2-GmbH mit dem Erinnerungswert von 1 ausgewiesen wird. In der Bilanz der T 2-GmbH wird das Darlehen zum Erfüllungsbetrag von 100 ausgewiesen.

Bei der Verschmelzung der T 1-GmbH auf die T 2-GmbH ist der sich ergebende Konfusionsgewinn in Höhe von 99 aus der Eliminierung der gegenseitigen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten erfolgsneutral in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen,¹¹ da er – wie die übrigen im Rahmen der Verschmelzung bei der T 2-GmbH zugehenden Vermögensgegenstände und Schulden auch – auf Veranlassung des Gesellschafters M-GmbH zustande gekommen ist.

V. Cross-Border-Verschmelzungen

Seit 2006 ermöglicht das Umwandlungsrecht grenzüberschreitende Verschmelzungen für deutsche und EU-/EWR-Kapitalgesellschaften. Hinsichtlich der Abbildung der Verschmelzung im Rahmen der Rechnungslegung verweist das Umwandlungsrecht auf die für innerdeutsche Verschmelzungen gültigen Vorschriften. Entsprechend hat eine deutsche Kapitalgesellschaft, die auf einen ausländischen Rechtsträger verschmolzen werden soll (Herausverschmelzung), der beim deutschen Handelsregister einzureichenden Anmeldung der Verschmelzung eine Schlussbilanz beizufügen (§ 122k Abs. 1 i. V. mit § 17 Abs. 2 UmwG). Diese Schlussbilanz ist nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen, sodass sich keine Besonderheiten gegenüber inländischen Verschmelzungen ergeben.

Die Übernahmebilanzierung beim aufnehmenden Rechtsträger (der ausländischen Gesellschaft) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Staates, in dem die ausländische Gesellschaft ihren Sitz hat. Die EU-Richtlinie zur Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten vom 26. 10. 2005¹² enthält hierzu keine Regelungen, sodass die jeweiligen EU-Staaten ohne spezielle Vorgaben aus Brüssel hier die Regelungen ausgestalten können. Ob beispielsweise die in Deutschland weit verbreitete Abbildung nach der Buchwertmethode (§ 24 UmwG) auch in dem aufnehmenden Staat zulässig ist, muss im Einzelfall untersucht werden.

Gleichermaßen kann auf eine deutsche Kapitalgesellschaft als übernehmenden Rechtsträger eine EU-/EWR-Kapitalgesellschaft verschmolzen werden (Hereinverschmelzung). Auch für diesen Fall gelten die für innerdeutsche Verschmelzungen bestehenden Vorschriften entsprechend. Somit kann die deutsche Kapitalgesellschaft die Übernahmebilanzierung entweder nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip

¹¹ Vgl. IDW RS HFA 42, Tz. 48; a. A. Bula/Pernegger, in: Sagasser/Bula/Brünger: Umwandlungen, 4. Aufl., Teil 3, § 10, Rz. 128, die sich für eine erfolgswirksame Behandlung aussprechen.

¹² Richtlinie Nr. 2005/56 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2005, ABl. EU Nr. L 310 vom 25. 11. 2005, S. 1, zuletzt geändert im Juni 2012.

(§ 253 Abs. 1, § 255 Abs. 1 HGB) oder nach der Buchwertmethode (§ 24 UmwG) abbilden. Während für die Abbildung nach dem Anschaffungskostenprinzip keine Besonderheiten gelten, ist bei der Buchwertmethode zu beachten, dass die Schlussbilanz der ausländischen Kapitalgesellschaft nicht nach den deutschen, sondern den jeweiligen nationalen Rechnungslegungsvorschriften des EU-/EWR-Staats aufgestellt ist. Auch wenn die Rechnungslegung europaweit durch die 4. und 7. Richtlinie harmonisiert ist, bestehen Unterschiede in den Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen den EU-Staaten.

Der Grundsatz der Buchwertfortführung in § 24 UmwG erfordert, dass die Werte laut (ausländischer) Schlussbilanz von der übernehmenden deutschen Gesellschaft fortzuführen sind. Soweit allerdings die Buchwerte der Aktiva deren Zeitwerte überschreiten bzw. die Buchwerte der Schulden deren Zeitwert unterschreiten, dürfen diese Werte nicht übernommen werden, sondern sind an die nach deutschem Recht zulässigen Werte im Rahmen der Übernahmebilanzierung anzupassen.¹³ Enthält die ausländische Schlussbilanz Posten, die nach den HGB-Vorschriften nicht angesetzt werden dürfen, dürfen diese bei der übernehmenden Gesellschaft nicht angesetzt und fortgeführt werden.¹⁴

Insoweit gibt es gewisse Ähnlichkeiten zwischen der Übernahmebilanzierung bei Cross-Border-Verschmelzungen und den im Rahmen der Aufstellung eines Konzernabschlusses erforderlichen Schritten bei der Einbeziehung von nach ausländischem Recht aufgestellten Jahresabschlüssen durch Aufstellung einer Handelsbilanz II. Die nachfolgende Abbildung illustriert die erforderlichen Schritte bei der Übernahmebilanzierung:



Fazit

Verschmelzungen sind häufig genutzte Gestaltungsmittel im Rahmen der Neuausrichtung von Konzernen und Unternehmensgruppen. Der Beitrag stellt ausgewählte Aspekte der Rechnungslegung bei Verschmelzungen dar, wobei der Fokus auf der Übernahmebilanzierung des übernehmenden Rechtsträgers liegt. Mit IDW RS HFA 42 liegt eine aktualisierte Hilfestellung für Anwender in betroffenen Unternehmen vor, die in diesem Zusammenhang auftretende Zweifelsfragen beantwortet.

¹³ Vgl. IDW RS HFA 42, Tz. 90.

¹⁴ Förstle/Hoffmann, in: Budde/Förstle/Winkeljohann: Sonderbilanzen, 4. Aufl., Abschn. K, Rz. 70 lehnen die Übernahme fehlerhafter Wertansätze auch aus einer inländischen Schlussbilanz ab.